



Winnweiler, 22.01.2018

Brandschutztechnische Bewertung

Hier: Brandschutznachweis zum Bebauungsplan

Bauvorhaben:

Ökohof Gehrweiler

Flurstück 1181 bis 1184

67724 Gehrweiler

Bauherr	Entwurfsverfasser Bebauungsplan
AgroAsset GmbH & Co. KG Herr Ralf Hinkel Wingertsweilerhof 67724 Höringen	igr Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen

Diese brandschutztechnische Bewertung umfasst insgesamt 18 Seiten.

Das Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die Ergebnisse sind nur für das zu untersuchende Bauvorhaben nach derzeitigem Stand gültig und dürfen nicht auf andere Bauwerke übertragen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. ALLGEMEINE ANGABEN.....	4
1.1 EINLEITUNG	4
1.2 BESCHREIBUNG GEBÄUDE UND ÖRTLICHE SITUATION.....	4
1.3 ART DER NUTZUNG	6
1.4 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN	6
1.4.1 <i>Rechtsgrundlage</i>	<i>7</i>
1.4.2 <i>Technische Baubestimmungen / techn. Regeln zum Brandschutz</i>	<i>7</i>
1.4.3 <i>Normen / Richtlinien</i>	<i>7</i>
1.4.4 <i>Sonstiges</i>	<i>8</i>
1.5 SCHUTZZIELDEFINITION	9
1.5.1 <i>Allgemeine Schutzziele</i>	<i>9</i>
1.6 ABSTANDSFLÄCHEN	9
2. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ	10
2.1 BAULICHER BRANDSCHUTZ	10
2.1.1 <i>Zugänglichkeiten der baulichen Anlage vom öffentlichen Straßenraum.....</i>	<i>10</i>
2.1.2 <i>Erster und zweiter Rettungsweg und Rettungswegausbildung</i>	<i>10</i>
2.1.3 <i>Anordnung von brandschutztechnischen Unterteilungen und Ausführung deren trennender Bauteile</i>	<i>10</i>
2.1.3.1 <i>Zulässige Brandabschnittsflächen</i>	<i>10</i>
2.1.3.2 <i>Anordnungen von Brandwänden</i>	<i>11</i>
2.1.4 <i>Anordnung und Ausführung von Rauchabschnitten</i>	<i>11</i>
2.1.5 <i>Feuerwiderstand von Bauteilen</i>	<i>11</i>
2.1.5.1 <i>Anforderung an Bauteile</i>	<i>11</i>
2.1.6 <i>Brennbarkeit der Baustoffe.....</i>	<i>13</i>
2.2 ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ	13
2.2.1 <i>Blitz- und Überspannungsschutzanlage</i>	<i>13</i>
3. ORGANISATORISCHER (BETRIEBLICHER) BRANDSCHUTZ.....	13
4. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ.....	15
4.1.1 <i>Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung</i>	<i>15</i>
4.1.1 <i>Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095.....</i>	<i>16</i>
4.1.1.1 <i>Feuerwehreinsatzplan</i>	<i>16</i>
4.1.2 <i>Flächen für die Feuerwehr</i>	<i>16</i>
4.1.2.1 <i>Flächen für die Feuerwehr</i>	<i>16</i>
4.1.2.2 <i>Aufstell- und Bewegungsflächen</i>	<i>16</i>

4.1.2.3	Einsatzwert der örtlich zuständigen Feuerwehr.....	17
5.	ABWEICHUNGEN.....	17
6.	ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG	18

ANLAGEN:

- Nachweis Löschwasserbereitstellung für die Leitungen im Bereich Haselhecke und Ecker Berg (sind vom Bauherrn anzufordern)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Einleitung

Der Unterzeichner wurde vom Auftraggeber mit Auftrag vom 19.07.2017 gebeten eine brandschutztechnische Bewertung zu erstellen, welches sich mit der Thematik des Brandschutzes im Zuge eines Bebauungsplans „Ökohof Gehrweiler“ befasst. Diese Bewertung ist als Grundlage zu einem Brandschutzkonzept im Zuge einer daraus resultierenden Bauantragsplanung zu verstehen.

Es wurde eine brandschutztechnische Bewertung unter Berücksichtigung der Nutzung und der geplanten Lage entwickelt, welches mit den Erfordernissen heutiger Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in Einklang gebracht ist. Dabei soll ein adäquates Sicherheitsniveau erreicht werden. Die optimale Abstimmung aller baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen sowie abwehrenden Brandschutzmaßnahmen gewährleistet die Umsetzung der definierten Schutzziele.

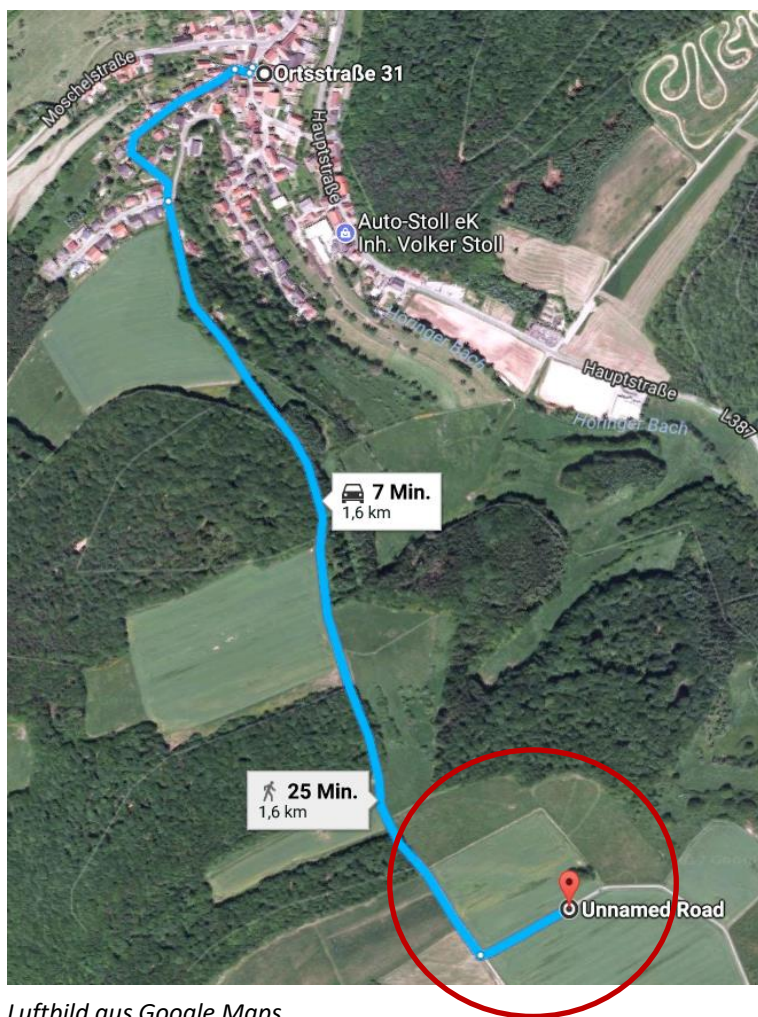
Falls erforderlich, sind Abweichungen im Sinne des § 69 LBauO von den Regelanforderungen genannt und deren Kompensation im Folgenden deutlich beschrieben.

Besprechungsergebnisse aus u.U. im Vorfeld getätigten Abstimmungen mit den beteiligten Planern, den, soweit feststehend, Fachplanern, dem Bauherr und der für Brandschutz zuständigen Stelle sind in das Brandschutzkonzept eingearbeitet.

1.2 Beschreibung Gebäude und örtliche Situation

Der Bauherr plant den Neubau eines Ökohofes mit Errichtung eines Hauptgebäudes mit Wohnungen für Betriebsangehörige und Saisonarbeiter. In diesem Gebäude ist ein kleiner Gastronomiebetrieb mit bis zu 5 Fremdenzimmern geplant. Ergänzt wird das Hauptgebäude mit Ställen, Heu- und Strohlager, Gerätehalle, Ver- und Entsorgungsanlagen usw., die für den Betrieb des Ökohofes erforderlich sind.

Der Ökohof soll etwa 1 km südlich der Ortsgemeinde Gehrweiler (Donnersbergkreis) entstehen.



Luftbild aus Google Maps

Die geplanten baulichen Anlagen gliedert sich in zwei Bereiche. Das Hauptgebäude mit Wohnungen, kleinem Gastronomiebetrieb, wie vorher beschrieben und den Bereich der Stallungen und Lagerhallen.

Der zu bewertende Bereich befindet sich im Außenbereich und umfasst eine Fläche von ca. 5,19 ha.

Nach den vorliegenden Entwurfsplanungen misst das Hauptgebäude eine Fläche von ca. 36,00 m auf 18,00 m (ca. 648 m² Grundfläche). Die geplanten drei Stallungen sowie das Heulager sollen eine Grundfläche von ca. 22,00 m x 36,00 m (jeweils ca. 792 m² Grundfläche) erhalten. Die geplante Gerätehalle mit Strohlager ist mit einer Größe von ca. 40,00 m x 38,00 m (ca. 1.520 m² Grundfläche) geplant. Die zulässigen Brandabschnittsgrößen nach § 30 Landesbauordnung (LBauO) werden somit eingehalten.

Die Angaben zu den Baumaterialien erfolgen im Brandschutzkonzept zum Bauantrag.

1.3 Art der Nutzung

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Neubau eines Ökohofes welcher neben Wohnungen auch einen kleinen Gastronomiebetrieb sowie 5 Fremdenzimmern beherbergen soll. Die weiteren Gebäude werden, wie vorher beschrieben als Stallungen und Lagergebäude genutzt.

1.4 Beurteilungsgrundlagen

Der Standort der Gebäude ist in **67724 Gehrweiler** geplant. Somit ist die Landesbauordnung Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 mit der letzten Änderung vom 15.06.2015 gesetzliche Grundlage.

Die Einteilung der Gebäudeklasse erfolgt für die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nach § 2 (2) Nr. 1 LBauO in die

Gebäudeklasse 1,

das Hauptgebäude wird je nach endgültiger Planung gemäß § 2 (2) Nr. 3 bzw. 4 der Landesbauordnung in die

Gebäudeklasse 3 oder 4

eingeteilt. Sofern durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis keine andere Einstufung der Gebäudeklasse erfolgt.

Da das Gebäude auch zur Gastronomienutzung dient ist es für diese Nutzung nach § 50 LBauO „**bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung**“ als Sonderbau zu beurteilen. Es handelt sich in Rheinland – Pfalz um einen nicht geregelten Sonderbau. Die Wohnungen und Fremdenzimmer dienen den allgemeinen Wohnzwecken und sind nach § 50 (2) Nr. 5 LBauO als Sonderbau zu berücksichtigen.

Planungsgrundlagen der Beurteilung waren:

- Vorhabenbeschreibung
- Bebauungsplan
- Lageplan
- Ansichten Hauptgebäude

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen sind grundsätzlich zu beachten (vgl. § 3 (3) LBauO).

Eine explizite Einteilung des Hauptgebäudes erfolgt im Brandschutzkonzept zum Bauantrag.

Zur brandschutztechnischen Beurteilung wurden u.a. folgende Gesetze, Vorschriften und Verordnungen herangezogen:

1.4.1 Rechtsgrundlage

- LBauO Landesbauordnung Rheinland - Pfalz
(LBauO – Fassung 24. November 1998 – zuletzt geändert 15. Juni 2015)

1.4.2 Technische Baubestimmungen / techn. Regeln zum Brandschutz

- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (DIN 4102 - Teile 1-18)
- DIN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- LüAR Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie, - LüAR - Fassung September 2006, zuletzt geändert Juli 2010)
- LAR Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR –Fassung November 2006, zuletzt geändert Dezember 2006)
- ASR Technische Regeln für Arbeitsstätten
- ASR 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten – 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR 2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten – 2.2 Maßnahmen gegen Brände

1.4.3 Normen / Richtlinien

- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004, letzte Änderung Dezember 2016
- EltVO Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über elektrische Betriebsräume - EltVO - Fassung Januar 2009
- GastVO Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO – Fassung 2. Dezember 1972 – zuletzt geändert 11. August 2005)
- FeuVO Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27. Februar 1997
- DIN ISO 23601 Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne vom Dezember 2010 (Ersatz für DIN 4844-3)

- DIN 14090 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Fassung Mai 2007
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Juli 1998 (Rheinland-Pfalz)
- VwV Feuerwehrflächen - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten vom September 2012 (Baden-Württemberg)
- DIN 14095 Feuerwehrpläne
- DIN 14096 Brandschutzordnung
- DIN 14676 Rauchwarnmelder für Wohnräume, Wohnungen und Räume mit wohnähnlicher Nutzung
- HTechAnIV RP
Landesverordnung über die Prüfung Haustechnischer Anlagen und Einrichtungen – HTechAnIV RP – Fassung vom Juli 1990
- DVGW W 405
Technische Regel „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Februar 2008

Die aufgeführten Rechtsgrundlagen beinhalten bereits die erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen sowie weitere technische Regeln im Zuge des Brandschutzkonzeptes zum Bauantrag.

1.4.4 Sonstiges

- Baueingabepläne zum Bebauungsplan:
 - Lageplan, Bebauungsplan, Vorhabenbeschreibung
 - Ansichten Hauptgebäude

sowie weitere Rechtsvorschriften.

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind als Abweichungen von technischen Bauvorschriften zuzulassen, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird (vgl. § 69 LBauO). Sollten diese Punkte zutreffen, wird explizit darauf verwiesen.

Hinweis:

Diese brandschutztechnische Bewertung im Zuge des Bebauungsplanes wird aus Sicht der geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke vorbehaltlich weiterführender Anforderungen aus versicherungsrechtlicher Sicht erstellt. Etwaige Nutzungsänderungen und bauliche Änderungen können aus baurechtlicher und versicherungsrechtlicher Sicht zu erhöhten und / oder geänderten brandschutztechnischen Anforderungen führen.

Das vorliegende Brandschutzkonzept ist mit dem Sachversicherer abzustimmen, um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden.

1.5 Schutzzieldefinition**1.5.1 Allgemeine Schutzziele**

Der Schutz der Personen steht an oberster Stelle.

Nach § 15 der LBauO ergeben sich vorrangige Schutzziele, so muss die vorliegende bauliche Anlage so beschaffen sein, dass

- die Entstehung eines Brandes und
- die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindert wird und
- die Rettung von Menschen und Tieren sowie
- wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden.

Hierzu zählt auch die Ausbildung gesicherter Flucht- und Rettungswege sowie die wirksamen Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr.

1.6 Abstandsflächen

Die nach § 8 LBauO geforderten Abstandsflächen zu angrenzenden Bebauungen, werden für das zu bewertende Objekt nicht in allen Richtungen eingehalten. Die grenzständige Bebauung ist hier bereits im Bestand erhalten und wird bei den Modernisierungsarbeiten nicht geändert.

Eine Baulasteintragung nach § 86 LBauO nicht erforderlich und derzeit in der Planung nicht vorgesehen.

2. Vorbeugender Brandschutz

2.1 Baulicher Brandschutz

2.1.1 Zugänglichkeiten der baulichen Anlage vom öffentlichen Straßenraum

Das Objekt ist den Wirtschaftsweg von Gehrweiler, als Verlängerung der Straße „Ecker Berg“ und von der L 387 zwischen Gehrweiler und dem Wingertsweilerhof in Höhe der Kläranlage Höringen aus anfahrbar.

Weitere Angaben werden im Brandschutzkonzept zum Bauantrag beschrieben.

Zur Personenrettung sind entsprechende Flächen für die Rettungsgeräte der Feuerwehr vorzuhalten.

2.1.2 Erster und zweiter Rettungsweg und Rettungswegausbildung

Gemäß dem § 15 (4) LBauO sind aus jedem Aufenthaltsraum mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen sicherzustellen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 dürfen, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, Geräte der Feuerwehr berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die von der Feuerwehr zur Rettung erreichbaren Stellen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen. Falls es sich hier um eine Gebäude der Gebäudeklasse 4 handelt, dessen Fußboden des obersten Geschosses über 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt, ist zur Berücksichtigung der Rettungsgeräte der Feuerwehr die Zustimmung der Brandschutzdienststelle einzuholen.

2.1.3 Anordnung von brandschutztechnischen Unterteilungen und Ausführung deren trennender Bauteile

2.1.3.1 Zulässige Brandabschnittsflächen

Die zulässige Größe der Brandabschnittsflächen wird durch die Landesbauordnung (LBauO) festgelegt. Entsprechend des § 30 (2) Nr.3 LBauO beträgt die max. zulässige Brandabschnittslänge 60 m, die maximale Brandabschnittstiefe 40 m.

Gemäß vorliegender Planung zum Bebauungsplan ist die geplante Gerätehalle mit Strohlager ist mit einer Größe von ca. 40,00 m x 38,00 m (ca. 1.520 m² Grundfläche) als größtes geplantes Gebäude vorgesehen.

2.1.3.2 Anordnung von Brandwänden

Eine Ausbildung von Brandwänden ist in Hinblick auf die Brandabschnittsfläche nicht erforderlich (innere Brandwände).

2.1.4 Anordnung und Ausführung von Rauchabschnitten

Die einzelnen Gebäude überschreiten die zulässige Rauchabschnittsfläche nach DIN 18232 nicht. Somit werden die einzelnen Gebäude als jeweils einen Rauchabschnitt betrachtet.

2.1.5 Feuerwiderstand von Bauteilen

2.1.5.1 Anforderung an Bauteile

Die nachfolgende Tabelle beschreibt in wenigen Worten die Anforderungen an die brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile. Die Tabelle ist nicht abschließend dargestellt. Weitere Anforderungen sind im Zuge der Baugenehmigungsplanung möglich und werden im Brandschutzkonzept zum Bauantrag dargestellt.

Nachfolgend werden nur die Anforderungen an das Gebäude mit Wohnungen und einen kleinen Gastronomiebetrieb sowie 5 Fremdenzimmern beschrieben.

Quelle LBauO	Baustoffe bzw. Bauteile	Bauaufsichtliche Mindestanforderung
§ 27 LBauO	Tragende Wände, Pfeiler und Stützen	GK 3: in Kellergeschossen feuerbeständig, im Übrigen feuerhemmend GK 4: in Kellergeschossen feuerbeständig, im Übrigen hochfeuerhemmend
§ 28 LBauO	Außenwände, Außenwandbekleidungen	GK 3: keine Anforderungen GK 4: Nicht tragende Teile tragender Außenwände, sowie nicht tragende Außenwände aus nicht brennbaren Baustoffen, bzw. rauchabschließend feuerhemmend. Bekleidungen, Dämmstoffe und Unterkonstruktion A2-s2, d0; A2, B, C -s3, d0.
§ 29 LBauO	Trennwände	Trennwände sind herzustellen zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Räumen und zwischen Nutzungseinheiten. GK 3: feuerhemmend GK 4: Die Trennwände müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend sein. Im obersten Geschoss im Dachraum genügt feuerhemmend

Quelle LBauO	Baustoffe bzw. Bauteile	Bauaufsichtliche Mindestanforderung
		Die Trennwände sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen. Öffnungen sind zulässig, wenn sie für die Benutzung des Gebäudes erforderlich sind. Sie sind mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen zu versehen.
§ 30 LBauO	Brandwände	als raumabschließende Bauteile feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen; zusätzlich so beschaffen, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung nicht verlieren und die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern. Anstelle von Brandwänden sind raumabschließende Wände zulässig, die bei Gebäuden der GK 3: hochfeuerhemmend, bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 gemäß § 30 (3) Nr.2 auch unter zusätzlicher Beanspruchung hochfeuerhemmend sind Absatz 4 ist bei der Ausführung zu beachten!
§ 31 LBauO	Decken	Bei Gebäuden der GK 3: in Kellergeschossen feuerbeständig, im Übrigen feuerhemmend und bei Gebäudeklasse 4 im Untergeschoss feuerbeständig, im Übrigen hochfeuerhemmend sind
§ 32 LBauO	Dächer, Bedachung	harte Bedachung
§ 33 LBauO,	Treppen	Bei Gebäuden der GK 3: aus nicht brennbaren Baustoffen oder feuerhemmend, bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen
§ 34 LBauO	Treppenraumwände	In Gebäuden der GK 3: in Kellergeschossen feuerbeständig, im Übrigen hochfeuerhemmend, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 im Kellergeschoss feuerbeständig im Übrigen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend herzustellen
§ 35 LBauO	Notwendige Flure	Die Wände notwendiger Flure sind in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 feuerhemmend in den wesentlichen Teilen nicht brennbar auszuführen
§ 40 LBauO	Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Kanäle, Leitungsdurchführungen	betriebs- und brandsicher; Leitungsdurchführungen durch jegliche Wände und Decken nur zulässig, wenn Übertragung von Feuer und Rauch ausgeschlossen; Lüftungsleitungen aus A-Baustoffen gemäß Leitungsanlagen- bzw. Lüftungsanlagenrichtlinie

Quelle LBauO	Baustoffe bzw. Bauteile	Bauaufsichtliche Mindestanforderung
—	Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge	siehe Einzelbauteile der Brandschutzplanung
—	Türen und Tore	siehe Planeintragungen der Brandschutzplanung

2.1.6 Brennbarkeit der Baustoffe

Grundsätzlich ist der § 15 (2) Satz 2 LBauO zu beachten. Dem zufolge dürfen leicht entflammbare Baustoffe nicht verwendet werden. Weitere Anforderungen an die erforderliche Brandklasse der Baustoffe werden bei der Beschreibung der Bauteile, bzw. in den Brandschutzplänen genannt.

2.2 Anlagentechnischer Brandschutz

2.2.1 Blitz- und Überspannungsschutzanlage

Das Erfordernis einer Blitz- und Überspannungsschutzanlage ist mit dem Sachversicherer einvernehmlich abzustimmen. Ansonsten wird auf den § 15 Abs. 5 LBauO verwiesen.

3. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

Nachfolgende Tabelle zeigt die vorgeschriebenen Wartungsfristen der haustechnischen Anlagen. Auf die Einhaltung der vom Hersteller angegebenen Wartungsfristen wird hiermit hingewiesen.

Prüfende und Prüfgegenstand		vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung*	wiederkehrende Prüffristen in Jahren
1	Prüfung durch sachverständige Personen, ausgenommen Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)		
1.1	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	1
1.2	Raumluftechnische Anlagen, ausgenommen in Wohnhochhäusern	X	3
1.3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	1
1.4	Elektrische Starkstromanlagen in Gebäuden oder Räumen nach § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8; in Krankenhäusern jedoch nur elektrische Starkstromanlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen	X	3
1.5	Sicherheitsstromversorgung	X	3
2	Prüfung durch Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)		
2.1	Brandmelde- und Alarmanlagen	X	3
2.2	Rauchabzugseinrichtungen	X	3
2.3	Feuerlöschanlagen, die nicht unter lfd. Nr. 1.1 fallen	X	3
2.4	Feuerlöscher	-	2
2.5	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	1
2.6	Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	1
2.7	Schutzvorhänge zwischen Bühnen und Versammlungsräumen	X	1
2.8	Blitzschutzanlagen	-	5

Die Überprüfung erfolgt nach Landesverordnung und ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung vorzunehmen.

Innerhalb der anzuwendenden DIN-Normen für Sonderbauteile und sicherheitstechnische Einrichtungen sind zudem Wartungsintervalle geregelt.

4. Abwehrender Brandschutz

4.1.1 Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung für die bauliche Anlage sind die Technischen Regeln, DVGW - Arbeitsblatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, zu beachten.

Für den geplanten Ökohof ist der Pkt. 3.2 – Objektschutz zu beachten. Dieser richtet sich an Einzelobjekte in Außenbereichen, wie z.B. Aussiedlerhöfe.

Der Löschwasserbedarf des Objektschutzes wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt.

Für abgelegene Einzelanwesen in ländlichen Gebieten kann die Löschwasserversorgung, gemäß DVGW W405, dann als ausreichend angesehen werden, wenn das Löschwasser mit nachbarlicher Löschhilfe aus größerer Entfernung z.B. mit Tanklöschfahrzeugen beschafft wird. Zusätzlich ist anzustreben, dass zur Unterstützung der Löscharbeiten der Feuerwehr Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder Löschwasserteiche nach DIN 14210 vorgesehen werden.

Unter Berücksichtigung der topographischen Lage und der Entfernung zum Ortsrand sowie der Zuwegung ist die Beschaffung von Löschwasser mittels Tanklöschfahrzeugen nicht zielführend.

Aufgrund der geplanten Anordnung der Gebäude und unter Berücksichtigung der Nutzung wird von einer normalen Gefahr der Brandausbreitung innerhalb der Gebäude gerechnet.

Somit ist für den geplanten Ökohof ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h für die Dauer von zwei Stunden (insgesamt 96 m³) zu gewährleisten.

Dies wird, nach derzeitigem Stand, durch den Bau eines Löschteiches mit einem Volumen von 1.200 m³ sichergestellt. Die Anforderungen nach DIN 14210 sind zu beachten und umzusetzen.

Die daraus resultierenden Planungen werden im Brandschutzkonzept zum Bauantrag konkretisiert.

4.1.1 Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095

Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr und anderen Notdiensten zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und der schnellen Beurteilung der Lage im Brandfall.

Für den geplanten Ökohof sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich.

4.1.1.1 Feuerwehreinsatzplan

Ist aus brandschutztechnischer Sicht zwingend erforderlich. Dieser wird von der Alarm- und Einsatzplanung der VG Rockenhausen erstellt.

4.1.2 Flächen für die Feuerwehr

Der Begriff „Flächen für die Feuerwehr“ unterscheidet in Feuerwehrbewegungsflächen und die Feuerwehraufstellflächen.

Die Feuerwehrbewegungsflächen dienen dem Aufstellen der Fahrzeuge und der Entwicklung des Einsatzes.

Feuerwehraufstellflächen werden zum Aufstellen der Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr benötigt.

4.1.2.1 Flächen für die Feuerwehr

Damit Rettungsmaßnahmen und wirksame Löscharbeiten nach § 15 LBauO möglich sind, müssen entsprechende Flächen nach der Technischen Baubestimmung „Flächen für die Feuerwehr“ und der DIN 14090 vorgehalten werden.

Diese Flächen werden im Brandschutzkonzept zum Bauantrag in den Brandschutzplänen an den erforderlichen Stellen eingezeichnet.

4.1.2.2 Aufstell- und Bewegungsflächen

Entlang des geplanten Ökohofes sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge anzuordnen.

Eine zusätzliche Ausbildung einer Feuerwehrezufahrt ist nicht erforderlich. Die Hauptzufahrten zum Ökohof müssen auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet sein. Die entsprechenden Kurvenradien der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sind im Zuge der Planung zu berücksichtigen.

Die geplanten Zufahrten auf dem Grundstück zu den Eingängen sind im Zuge des organisatorischen Brandschutzes zu pflegen und im Winter frei von Schnee und Eis zu halten.

Die Aufstellflächen für tragbare Leitern sind in Anlehnung der Vorgaben der Baden-Württembergischen *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen-BW)* entsprechend auszuführen.

Hierzu müssen insbesondere für die Räume der Wohnnutzung, je nach Geländeverlauf, Flächen für tragbare Leitern der Feuerwehr ausgebildet werden. Die maximale Rettungshöhe zwischen Brüstung und Aufstellfläche der tragbaren Leitern (4-teilige Steckleiter) sollte dabei eine Höhe von 7,50 m nicht überschreiten.

4.1.2.3 Einsatzwert der örtlich zuständigen Feuerwehr

Die Ortsgemeinde Gehrweiler verfügt über eine Ortsfeuerwehr mit folgendem Fahrzeug: LF 8/6.

Zusätzlich unterhält die Stadt Rockenhausen eine Stützpunktfeuerwehr, welche über alle, für ein mögliches Schadensszenario, benötigten Einsatzmittel verfügt. Die erforderlichen Brand- und Hilfeleistungsmaßnahmen können somit durch die Wehr gewährleistet werden. Die gesetzlich geforderte Hilfsfrist kann durch die Ortsfeuerwehr Gehrweiler eingehalten werden. Nach Abstimmung kann auch eine Alarm- und Ausrückeordnung mit Hinzuziehung der Stützpunktfeuerwehr Winnweiler erstellt werden. Somit sind bei einem bestimmten Alarmstichwort die erforderlichen Feuerwehreinheiten hinterlegt.

5. Abweichungen

Für das zu bewertende Objekt sind derzeit keine Abweichungen nach

§ 69 LBauO

zu stellen.

6. Abschließende Beurteilung

Der Brandschutznachweis zum Bebauungsplan dient zur ersten Einschätzung des Eigentümers, der Planer und der zuständigen Behörden zur Beurteilung der allgemeinen brandschutztechnischen Anforderungen. Ein detailliertes Brandschutzkonzept wird im Zuge der Bauantragsplanung gemäß vfdB 01/01 erstellt und über die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Brandschutzdienststelle vorgelegt.

Es obliegt der Brandschutzbehörde, der beschriebenen Brandschutzplanung zuzustimmen, bzw. weitergehende Anforderungen oder Erleichterungen festzuschreiben.

M.A. S. Scheidel

Master of Arts - Architektur

Bauherr / Betreiber

AgroAsset GmbH & Co. KG vertreten durch